

vollstreckung zu bringen sei und aus diesem Gesichtspunkt der Anfechtung unterliege, ist in der Praxis öfters verneint worden.

Der zur Hülfsvollstreckung gelangte Gläubiger eines Ehemanns ist daher in Fällen der fraglichen Art gegenüber der Intervention der Ehefrau, sofern dieselbe nur die frühere Existenz der durch die Veräußerung gedeckten Illatenforderung darthut, schutzlos und in einer um so schlimmeren Lage, als er in der Regel von der Bewandtniß, welche es mit dem behaupteten eheweiblichen Einbringen in Wahrheit hat, keine Kenntniß besitzt und daher auch nicht im Stande ist, sich gegen die Beweisführung der Ehefrau in der Weise zu vertheidigen, wie es ihm bei genügender Kenntniß vom Sachverhalt möglich wäre.

In der Regel bedient sich die Ehefrau zum Erweise ihrer Illatenforderung der Zuschiebung des Eides, den der gewissenhafte Gläubiger nothgedrungen zurückgeben muß, weil er keine eigene Wissenschaft von den betreffenden Thatsachen hat, und der Sache nach gestaltet sich daher das Verhältniß in den bei Weitem meisten Fällen so, daß sich die Ehefrau des ausgeklagten Schuldners nach Belieben die Illatenforderung zuschwören kann, auf deren Beweis es ankommt.

Die Zahl der Klagsachen aber, zu denen nicht sowohl eine Differenz zwischen den Parteien über den dem betreffenden Rechtsverhältnisse zu Grunde liegenden thatsächlichen Hergang oder über die rechtliche Beurtheilung eines thatsächlichen Verhältnisses, als vielmehr lediglich die schlechte Beschaffenheit der Vermögensverhältnisse des Schuldners Anlaß giebt, ist jetzt — zum Theil jedenfalls in Folge der durch die Concurrenz und durch die Ueberfüllung des Marktes für den großen und kleinen Gewerbsmann bedingte Nothwendigkeit des leichten Creditgebens und der dadurch wieder gesteigerten Versuchung zum Creditnehmen — eine ungemein große; die zwangsweise Ausführung des verurtheilenden Erkenntnisses bildet die Regel, und die Fälle, in denen bei Auspfändungen die Ehefrau auf Grund eines Mobiliarkaufs die Pfandstücke reclamirt und dadurch den Gläubiger um die Realisirung des mit Kostenaufwand erstrittenen Rechtes bringt, sind, wie schon oben erwähnt wurde, sehr häufig. Nicht selten erstreckt sich ein solcher Kauf sogar auf sämtliche Kleider und Wäschstücke des Ehemanns, die ihm unentbehrlich sind und von der Ehefrau, nachdem sie dieselben ihm abgekauft hat, wieder geliehen werden; ebenso ist mitunter das ganze Waarenlager, die ganze Geschäftseinrichtung des Ehemanns Gegenstand des Kaufs. Ist steht dem Ehemanne beim Beginne der Ehe Nichts zur Verfügung, als ein Capital, welches ihm die Ehefrau einbringt und mit dem er irgend Etwas anfängt, um sich und seine Familie zu erhalten; kommt er nicht vorwärts und macht er Schulden, so muß